

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 18.07.2008

Nr.: 18

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 306 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindegewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Magdeburgerforth 427
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 307 Haushaltssatzung der Gemeinde Schweinitz für das Haushaltsjahr 2008..... 427
 - 308 1. Änderungssatzung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Gemeinde Hobeck 428
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 309 Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl am 27. Juli 2008 in der Gemeinde Königsborn 429
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 310 Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg 430
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 3. Sonstige Mitteilungen
- #### D. Regionale Behörden und Einrichtungen
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 311 Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow -Öffentliche Bekanntmachung - Vorläufige Anordnung 437
 3. Sonstige Mitteilungen
- #### E. Sonstiges
1. Amtliche Bekanntmachungen
 - 312 Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Redekin 441
 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

306

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Magdeburgerforth**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. November 2007 (GVBl. S. 352) erhält die Gemeinde Magdeburgerforth die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: „Gespalten von Gold und Grün mit eingepfropfter silberner Spitze, vorn ein grüner Eichenzweig mit zwei Blättern, hinten ein nach der Spaltung gestelltes, mit dem Schalltrichter nach oben links gekehrtes goldenes Posthorn, die Spitze belegt mit einem blauen Wellenbalken.“

Die Farben der Gemeinde sind: Grün/Gold (Gelb)

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 4. Juli 2008

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

307

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Schweinitz für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des Artikel 1 § 2 Neues Kommunales Haushaltsrecht Einführungsgesetz in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweinitz in der Sitzung am 29. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2008

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	324.900,00 €
	in der Ausgabe auf	324.900,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	79.300,00 €
	in der Ausgabe auf	79.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **160.000,00 €**

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital	340 %

Schweinitz, den 29.04.2008 (Siegel)

Jahn
Bürgermeisterin

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 11.06.2008 von der Aufsichtsbehörde des Landkreises vom Jerichower Land wurde der Beschluss des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA

vom 07. August 2008 bis 15. August 2008

zur Einsichtnahme im Rathaus Loburg, Zimmer OG 4, öffentlich aus.

Schweinitz, den 07.07 2008

Jahn
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hobeck in seiner Sitzung am 11.06.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Der Punkt 5 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hobeck vom 04. 02. 2001 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Entschädigung von 75,00 €. Der Jugendwart erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €

Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der stellvertretende Wehrleiter eine Entschädigung von 75,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hobeck, den 11.06.2008

Anders
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

309

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

Bekanntmachung

**Am 27. Juli 2008 findet in der Gemeinde Königsborn eine Bürgermeisterwahl statt.
Die Bürgermeisterwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Die Gemeinde Königsborn bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk 1
Wahlraum: Möckerner Straße 9, 39175 Königsborn, Gemeindebüro

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit bis zum 02.07.2008 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und das Wahllokal angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

1. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
3. Die wählende Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will, jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

6. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Königsborn, d. 15.07.2008

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

310

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 5. Mai 2008 die nachfolgende Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau sowie die Gemeinden Grabow, Küsel, Reesen, Schermen, Stresow und Theeßen bilden den Zweckverband „Wasserverband Burg“, nachfolgend „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt Dienstherrenfähigkeit.

- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Burg, Landkreis Jerichower Land.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel (Bildsiegel). Das Siegel zeigt einen Kranich, der über drei nebeneinander angeordneten Wellen zum Himmel aufsteigt, mit der Umschrift „Wasserverband Burg“.

Siegelabdruck:

§ 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder ist die unter § 1 Absatz 1 genannte Stadt mit ihren Ortsteilen und die Gemeinden.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind
 - 1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Stadt Burg und der Gemeinden Schermen und Reesen
 - 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Stadt Burg und der Gemeinden Grabow, Küsel, Reesen, Schermen, Stresow und Theeßen sowie die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg – ohne die Ortschaften Detershagen, Parchau, Ihleburg, Niegripp und Schartau.
- (2) Dafür plant, baut, unterhält, betreibt, erneuert, verbessert und verwaltet der Verband die bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben eines Dritten bedienen.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt.

§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Mit Entstehung des Verbandes gehen die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der an dem Verband beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf den Verband über.
- (2) Bei Gründung bzw. Beitritt übertragen die Verbandsmitglieder dem Verband unentgeltlich das Eigentum an allen ihnen gehörenden Anlagen, die den dem Verband gestellten Aufgaben dienen. Der Verband ist verpflichtet, die übernommenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu erweitern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Er ist berechtigt, die Anlagen nach seinem Ermessen zu modernisieren. Dadurch ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entsprechend.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Bildung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Mitgliedern. Davon entfallen auf

die Stadt Burg	13 Mitglieder	13 Stimmen
die Gemeinde Grabow	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Küsel	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Reesen	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Schermen	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Stresow	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Theeßen	1 Mitglied	1 Stimme.

- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (4) Die Vertreter sind zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl, für die Dauer der Wahlperiode durch den Stadt-/Gemeinderat der entsendenden Gemeinde durch Wahl nach § 54 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt zu bestimmen. Für jeden Vertreter ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter tritt an die Stelle des Vertreters, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus, es sei denn, sie werden durch die entsendende Gemeinde abgewählt. In diesem Fall ist ein neuer Vertreter unverzüglich zu wählen.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gegenüber der entsendenden Gemeinde berichtspflichtig. Sie können jederzeit vom Stadt-/Gemeinderat der entsendenden Gemeinde abgewählt werden.
- (6) Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 2000 Einwohner eine Stimme. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für die jeweilige Kommunalwahl vom Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.
- (7) Die Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. Die Gründe dafür sind in der Ladung zu benennen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl und berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die Verbandsversammlung hält vor Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Verbandsgeschäftsführer kann in der Einladung zur Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt verlegen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.
Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann bei Bedarf erweitert bzw. verkürzt werden. Jeder Einwohner des Verbandsgebietes ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt,

höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine direkte Beantwortung der Frage während der Einwohnerfragestunde nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, ggf. als Zwischenbericht, erteilt werden muss.

§ 9

Beschlüsse und Wahl in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorgibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Protokollführer unterzeichnet werden. Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung Angelegenheiten übertragen worden sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen im Verband für deren Beseitigung durch den Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen
 2. die Geschäftsordnung
 3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms
 4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen
 5. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Ergebnisverwendung, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
 6. Vorschlag über die Wirtschaftsprüfer
 7. die Festsetzung der Verbandsumlagen
 8. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussrechnung
 9. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte

10. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000 Euro überschritten wird; Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 11. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 50.000 Euro übersteigen
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung
 13. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers
 14. die Bestellung eines stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
 15. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern des Verbandes sowie Auflösung des Verbandes
- (3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 11

Wahl und Rechtsstellung des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er ist hauptberuflich oder, soweit erforderlich, ehrenamtlich tätig. Er leitet die Verwaltung des Verbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine, auch mehrmalige, Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung entscheidet, ob der Verbandsgeschäftsführer in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt wird. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus, sofern er nicht wieder gewählt wurde.
- (3) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Erfolgt nach dieser Satzung eine erneute Bestellung des Stelleninhabers bzw. nach Ablauf der Wahlperiode eine Wiederwahl des Verbandsgeschäftsführers, so kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn die Verbandsversammlung dies mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl beschließt.
- (5) Die Verbandsversammlung bestimmt darüber hinaus durch Beschluss einen oder zwei Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer. Diese müssen Bedienstete des Verbandes sein.

§ 12

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
 2. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall,

3. die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern diese einen Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

§ 14

Kostendeckungsprinzip

- (1) Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht, jedoch auf Basis der Kostendeckung.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Aufgaben nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband finanziert sich durch Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten, Einnahmen aus Betrieb und Verwaltung, Staatszuschüssen und sonstigen Zuschüssen.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch die in Absatz 1 genannten Mittel nicht gedeckt werden kann, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.
- (3) Der Umlagebedarf für ein Wirtschaftsjahr wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes verteilt. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt zum 31. Dezember des Vorjahres. Umlagebedarf und -verteilung werden im Wirtschaftsplan festgelegt.

§ 16

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.
- (2) Die konkreten Umlagebeiträge sind durch schriftlichen Umlagebescheid festzusetzen. Hierbei ist die Ermittlung des zu deckenden Finanzbedarfs sowie der Höhe des Umlagenbeitrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.
- (3) Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Beitrages am 10. des jeweils dritten Quartalsmonats zur Zahlung fällig.
- (4) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Verband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagenbeitrages des Vorjahres anzufordern.

§ 17

Rechnungslegung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer legt dem für die örtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land innerhalb von spätestens neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Verbandsversammlung vor. Diese entscheidet über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt mit der Prüfung einen Wirtschaftsprüfer, der von der Verbandsversammlung vorgeschlagen wird.

§ 18

Beitritt, Ausschluss und Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder durch Beschluss möglich. Für den Ausschluss von Verbandsmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und eine Mehrheit der Verbandsmitglieder notwendig.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Verband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund besteht nur, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Verband seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Verband erfolglos ausgeschöpft sind.
Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.
- (3) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Verband austreten. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorherigen Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (4) Erfolgt ein Ausschluss, eine Kündigung oder ein Austritt, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Verband über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Runderlass des Ministeriums des Innern vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.
- (5) Bei der Vermögensauseinandersetzung gemäß Absatz 4 ist zu berücksichtigen, dass alle Aktiva und Passiva, die zum Zeitpunkt der Eingliederung (15. November 2003) von den Verbandsmitgliedern des ehemaligen Wasserverbandes Burg und den Verbandsmitgliedern des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Stresow erwirtschaftet und eingebracht worden sind, auch getrennt den jeweiligen Mitgliedern der ehemaligen Zweckverbände vorab zugeordnet werden.
- (6) Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung kann zeitlich erst dann erfolgen, wenn die Vermögensauseinandersetzung nach dem Belegenheitsprinzip abgeschlossen ist. Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Bei der Vermögensauseinandersetzung ist die Regelung nach § 18 Absatz 5 verbindlich anzuwenden. Eine Auflösung ist nur dann möglich, wenn der letzte Jahresabschluss keinen ausgleichsbedürftigen Fehlbetrag ausweist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stichtagsregelung über Umlage) eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten. Erst nach Zahlung des Ausgleiches kann eine Auflösung erfolgen.
- (2) § 18 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes sind im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land bekannt zu machen.
- (2) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist mit dem Teil im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des

Erfolgsplanes, Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes, Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, Höchstbetrag der Kassenkredite und des Umlagebedarfs sowie der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Anzeige in der „Burger Volksstimme“.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder bereits jetzt, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.
- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 08.10.2007, außer Kraft.

Burg, den 5. Mai 2008

(Siegel)

Sterz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

Verbandssatzung des Wasserverbandes Burg

hier: Neufassung der Verbandssatzung vom 05.05.2008

Genehmigung

Ich genehmige die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg am 05.05.2008 mit Beschlussvorlagen Nr. 02/2008 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Burg.

Im Auftrag

gez. Berkling

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

311

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 03.07.2008

**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow
Verfahrens-Nr. 611-17JL5015**

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Anordnung**

Gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz ergeht folgende vorläufige Anordnung.

I.

Es wird der Besitz und die Nutzung der aus der Anlage ersichtlichen Flurstücksteile mit Wirkung vom 18.08.2008 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau (LBB) Niederlassung Mitte, entzogen.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren Lage sind aus der Besitzregelungskarte ersichtlich. Diese liegt im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31, Eingang über Hobuschgasse, 06844 Dessau-Roßlau während der Dienststunden aus.

Durch die vorläufige Anordnung nach § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 FlurbG wird nur der Besitz nicht das Eigentum an Grundstücken geregelt. Die Eigentümerstellung bleibt somit völlig unberührt von dieser Anordnung.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z. B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

II.

Die Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

Dies gilt auch für Nachteile, die Sie im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Ich weise Sie darauf hin, dass Nutzungsentschädigung für Pachtflächen nur bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses unter Beachtung des nächstmöglichen gesetzlichen bzw. vertraglichen Kündigungszeitpunktes gezahlt wird.

Begründung

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 01. Juli 2005 das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow (Verf.-Nr. 611-17JL5015) angeordnet.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Neubau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow im Verfahrensgebiet eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch das Straßenbauvorhaben für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Am Ausbau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Das Bauvorhaben ist nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf eingestuft worden. Begründet ist dies durch die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 184 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr.

Der Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte hat mit Schreiben vom 23.01.2008 u. 18.06.2008 den Erlass einer vorläufigen Anordnung für o. g. Flächen beantragt. Die Besitzeinweisung soll danach zum 18.08.2008 erfolgen. Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Das ist hier der Fall, da dieser Plan erst in einigen Jahren erstellt wird. Mit dem Bau einer überfahrbaren Sohlrampe muss aber unverzüglich begonnen werden. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen.

Der Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte beabsichtigt, zum 18.08.2008 mit den Vorarbeiten zur Baumaßnahme zu beginnen. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Das Straßenbauvorhaben Neubau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow ist Bestandteil des vordringlichen Bedarfes im Bedarfsplan für die Bundesstraßen. Begründet ist dies, durch die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 184 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr.

Um den alsbaldigen Beginn des Baus der Baumaßnahme zur Ortsumgehung gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden, um die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Entzug des Besitz- und Nutzungsrechtes grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da mit den Baumaßnahmen bereits am 18.08.2008 begonnen werden soll, ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Widersprüche aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Weichel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 03. 07. 2008

**Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz
"Ortsumgehung Gommern - Dannigkow"**

Verzeichnis der betroffenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Flächeninanspruchnahme (ha) dauerhaft
Gommern	5	26/4	0,0225
Gommern	5	93/1	0,0162
Gommern	5	93/2	0,0076
Gommern	5	93/3	0,0120
Gommern	5	131/1	0,2110
Gommern	5	132	0,0180
Gommern	5	215/133	0,0145
Gommern	5	216/133	0,1540
Gommern	5	272/133	0,0170
Gemarkung Gommern, Flur 5			0,4728
Dannigkow	3	5/11	0,0024
Dannigkow	3	5/14	0,0062
Dannigkow	3	8/3	0,0470

Dannigkow	3	10/7	0,0530
Dannigkow	3	16/3	0,0580
Dannigkow	3	21/8	0,0410
Dannigkow	3	21/10	0,2372
Dannigkow	3	21/11	0,0465
Dannigkow	3	21/13	0,0882
Dannigkow	3	21/14	0,0480
Dannigkow	3	22/3	0,0025
Dannigkow	3	30/2	0,0029
Dannigkow	3	30/3	0,0305
Dannigkow	3	35/2	0,0014
Dannigkow	3	114/30	0,0055
Gemarkung Dannigkow, Flur 3			0,6703
Dannigkow	9	5/2	0,0148
Dannigkow	9	19/2	0,0025
Dannigkow	9	5/3	0,0030
Dannigkow	9	20/3	0,0040
Dannigkow	9	21/4	0,0124
Dannigkow	9	21/5	0,0040
Dannigkow	9	22/3	0,0605
Dannigkow	9	23	0,0045
Dannigkow	9	24/2	0,0185
Dannigkow	9	29/3	0,0215
Dannigkow	9	29/5	0,0021
Dannigkow	9	31/4	0,0047
Dannigkow	9	31/5	0,0035
Dannigkow	9	35/1	0,5155
Dannigkow	9	36	0,0724
Dannigkow	9	37	0,0480
Dannigkow	9	38	0,1349
Dannigkow	9	39	0,1435
Dannigkow	9	40	0,2128
Dannigkow	9	42/1	0,5354
Dannigkow	9	77/30	0,0510
Dannigkow	9	79/32	0,1180
Gemarkung Dannigkow, Flur 9			1,9875
Vehlizt	5	2/6	0,0755
Vehlizt	5	2/8	0,0830
Vehlizt	5	2/10	0,0765
Vehlizt	5	10/3	0,2120
Vehlizt	5	15/2	0,0185
Vehlizt	5	19/2	0,0025
Vehlizt	5	20/5	0,3755
Vehlizt	5	22/2	0,0016
Vehlizt	5	22/3	0,0010
Vehlizt	5	22/4	0,1740
Vehlizt	5	24/1	0,0081
Vehlizt	5	24/3	0,0055
Vehlizt	5	24/5	0,0129
Vehlizt	5	48/3	0,0025
Vehlizt	5	81/2	0,0121
Gemarkung Vehlizt Flur 5			1,0612
Vehlizt	6	21/6	0,0050
Vehlizt	6	21/9	0,1100
Vehlizt	6	21/13	0,1655
Vehlizt	6	21/15	0,0095
Vehlizt	6	119/21	0,0155
Vehlizt	6	120/21	0,0146

Gemarkung Vehlitz Flur 6	0,3201
Flächenentzug gesamt:	4,5119

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

312

**Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Redekin**

beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 18.06.2008 gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. 2000, S.158) und § 6 der Friedhofsordnung vom 19. Oktober 2005.

Änderungen zum § 6, Gebührentarif

zu IV., Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 7,50 € je Grab und Jahr erhoben.

zu V., Sonstige Gebühren

zu 4. Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, pro Grablager und Jahr 2,00 €

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstraße 14, 39319 Jerichow aus.
3. Jeder Nutzungsberechtigte erhält ein Exemplar dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung.
4. Zusätzlich wird die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

Redekin, den 18.06.2008

gez. Mittendorf
(Vorsitzender)

gez. Enders
(Mitglied)

gez. Wilke
(Mitglied)

(Siegel)

Genehmigungsvermerk des Kirchlichen Verwaltungsamtes Stendal:

Stendal, den 26. Juni 2008

Bremer
(Amtsleiterin)

(Siegel)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.